Merkblatt über Umzugskostenvergütung

Inhalt		
1	Allgemeines	. 2
2	Umzugskostenberechtigte Personen	. 2
3	Zusage der Umzugskostenvergütung	. 3
4	Umfang der Umzugskostenvergütung	. 3
4.1	Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)	. 3
4.2	Reisekosten (§ 7 BUKG)	. 4
4.3	Mietentschädigung (§ 8 BUKG)	. 5
4.4	Andere Auslagen (§ 9 BUKG)	. 5
4.5	Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)	. 6
4.6	Umzugsauslagen in Sonderfällen (§ 11 BUKG)	. 6
5	Abschlagszahlung	. 7
6	Antragstellung/Vordrucke	. 7
7	Ledige Berechtigte ohne eigene Wohnung	. 7

1 Allgemeines

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung (UKV) sind die folgenden Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- das Bundesumzugskostengesetz (BUKG),
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV),
- die Trennungsgeldverordnung (TGV) in Verbindung mit der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (BbgTGV) sowie
- das Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Umzugskostenvergütung wird für die Aufwendungen erstattet, die Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung eines dienstlich veranlassten Umzugs entstanden sind, für den Ihnen UKV zugesagt worden ist.

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erstattung von notwendigen Kosten, die durch einen dienstlich veranlassten Umzug an den neuen Dienstort beziehungsweise in dessen Einzugsgebiet entstehen, sind

- die schriftliche Zusage der UKV durch Ihre Dienststelle,
- die Beendigung des grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der UKV-Zusage durchzuführenden Umzugs und
- ein schriftlicher Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzugs.

Ein Umzug liegt dann vor, wenn die bisherige Wohnung geräumt und das gesamte Umzugsgut in die neue Wohnung am neuen Dienstort verbracht wird. Liegt die neue Wohnung nicht am Dienstort und nicht im Einzugsgebiet (mehr als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt), darf UKV nur gewährt werden, wenn der räumliche Zusammenhang zur neuen Dienststätte gegeben ist.

2 Umzugskostenberechtigte Personen

Aufgrund der Verweisung des § 63 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes sind für den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes und des Brandenburgischen Richtergesetzes Berechtigte im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes

- Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Richterinnen und Richter des Landes,
- Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (Aufzählungsstriche 1 und 2) im Ruhestand,
- frühere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (Aufzählungsstriche 1 und 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, sowie
- Hinterbliebene der vorgenannten Personen.

Für Tarifbeschäftigte ist das Bundesumzugskostengesetz nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 44 Absatz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst

- TVöD - Besonderer Teil Verwaltung - BT-V -, § 23 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L -).

3 Zusage der Umzugskostenvergütung

Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort ist die Zusage der UKV grundsätzlich zu erteilen. Die UKV-Zusage kommt jedoch ausnahmsweise (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d BUKG) nicht in Betracht, wenn

- mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
- der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
- die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet) oder
- der Berechtigte auf die UKV-Zusage unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

Die UKV-Zusage soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erfolgen. Dies ist regelmäßig die Personalverfügung, in der Ihnen der Termin Ihres Dienstantrittes am neuen Dienstort mitgeteilt wird. Die UKV kann auch mit einem gesonderten Schreiben zugesagt werden.

4 Umfang der Umzugskostenvergütung

Die auf Grundlage des Bundesumzugskostengesetzes mögliche UKV umfasst

- Beförderungsauslagen gemäß § 6 BUKG,
- Reisekosten gemäß § 7 BUKG,
- Mietentschädigung zum Ausgleich doppelter Mietzahlungen gemäß § 8 BUKG,
- andere Auslagen gemäß § 9 BUKG (Maklergebühren, Zusatzunterricht für Kinder),
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 BUKG und
- Umzugsvergütungen in Sonderfällen gemäß § 11 BUKG.

4.1 Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)

Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung werden Ihnen nach den umzugskostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

Ihre privaten Kraftfahrzeuge und Pkw-Anhänger müssen Sie oder Ihre Angehörigen selbst überführen. Hierfür wird Ihnen eine Entschädigung (Kraftfahrzeug 20 Cent je Kilometer, Anhänger 6 Cent je Kilometer) gezahlt.

a) Umzüge mit Spediteur

Mit dem Umzug können Sie einen Möbelspediteur beauftragen. Lassen Sie zunächst Ihr Umzugsgut von zwei voneinander unabhängigen Spediteuren besichtigen und bitten Sie anhand der vorgegebenen

Umzugsgutliste um einen spezifizierten, vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlag, der mit einem verbindlichen Höchstpreis abschließt. Die Umzugsgutliste ist dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Das Umzugsgut umfasst die Wohnungseinrichtung, bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes in Ihrem Eigentum, Besitz oder Gebrauch oder in dem anderer gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 BUKG berücksichtigungsfähiger Personen befinden, die mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Lebt in Ihrer häuslichen Gemeinschaft eine Person, die nicht zu dem berücksichtigungsfähigen Personenkreis gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 BUKG gehört (zum Beispiel Lebensgefährtin oder Lebensgefährte), und führt diese mit ihrem eigenen Umzugsgut den Umzug gleichzeitig durch, muss der Spediteur insoweit eine gesonderte Abrechnung vornehmen, weil diese Auslagen nicht erstattungsfähig sind.

Besonders berechnete Kosten für das Auseinandernehmen und Montieren von Einrichtungsgegenständen sind ebenfalls als Beförderungsauslagen zu berücksichtigen, wenn sie im Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags ausgewiesen sind. Hierzu gehören auch das Anbringen von Beleuchtungskörpern sowie notwendige Elektro- und Installationsarbeiten.

Voraussetzung für die spätere Kostenerstattung ist, dass Sie rechtzeitig vor dem Umzug Kostenvoranschläge von zwei voneinander unabhängigen Spediteuren vorlegen. Die Reisekostenstelle prüft die Kostenvoranschläge unter Berücksichtigung der für das Speditionswesen geltenden Möbeltransporttarife, stellt das erstattungsfähige Angebot fest und erteilt daraufhin die entsprechende Bewilligung. Danach können Sie die Spedition für Ihren Umzug terminlich binden. Weichen Sie vom bewilligten Unternehmen/Spediteur ab, werden maximal die Kosten erstattet, die im Bewilligungsbescheid festgesetzt wurden.

→ Die Rechnung des Spediteurs ist von **Ihnen** zu begleichen.

b) Umzüge ohne Spediteur

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (zum Beispiel Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Hier sind der Abrechnung zum Beispiel der Mietvertrag für ein Transportfahrzeug, Tankbelege etc. beizufügen. Das gilt nicht für Arbeiten, die von Ihnen selbst oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug so gewählt wird, dass das Umzugsgut mit einer Fahrt von der bisherigen zur neuen Wohnung verbracht werden kann.

Liegen Kostenvoranschläge vor, wird der Umzug aber in Eigenregie durchgeführt, erfolgt die Auslagenerstattung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal in Höhe der bewilligten Kosten.

4.2 Reisekosten (§ 7 BUKG)

Erstattet werden die notwendigen und gegebenenfalls nachzuweisenden Kosten der berechtigten Person sowie der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, mit umziehenden Personen.

Nachfolgende Fahrten sind erstattungsfähig:

a) Wohnungsbesichtigungsreise(n)

Die Auslagen für Reisen zum Suchen und Besichtigen einer Wohnung (zwei Reisen einer Person oder eine Reise für zwei Personen) werden wie bei Dienstreisen mit der Maßgabe erstattet, dass Fahrtkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gewährt werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

b) Umzugsvorbereitungsreise

Für die Vorbereitungsreise an den bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzugs in die neue Wohnung werden nur die Fahrtkosten wie bei einer Wohnungsbesichtigungsreise erstattet. Diese Reise ist für Berechtigte relevant, die bereits vor dem Umzug am neuen Dienstort tätig sind.

c) Umzugsreise

Die Umzugsreise von der bisherigen zur neuen Wohnung wird wie eine Dienstreise abgerechnet. Benutzen Sie Ihr Kraftfahrzeug, dann erhalten Sie hierfür Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 BRKG (20 Cent je Kilometer). Übernachtungskosten werden in der notwendigen Höhe gegen Nachweis, ohne Nachweis in Höhe eines Pauschalbetrages erstattet, für die Nacht nach dem Ausladen des Umzugsgutes nur, wenn nicht in der neuen Wohnung übernachtet werden konnte.

4.3 Mietentschädigung (§ 8 BUKG)

Wenn Sie wegen des Umzugs aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Mietzahlungen für zwei Wohnungen leisten müssen, können Ihnen die Kosten für die Wohnung, die nicht mehr genutzt wird, erstattet werden:

- für die bisherige Wohnung längstens für sechs Monate,
- für die bisherige Wohnung im eigenen Haus beziehungsweise die Eigentumswohnung längstens für ein Jahr,
- für die neue Wohnung längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, in dem die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte.

Steht die bisherige Wohnung in Ihrem Eigentum, so richtet sich die Höhe der Mietentschädigung nach dem jeweiligen Mietspiegel für den bisherigen Wohnort. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird eine Mietentschädigung nicht gewährt.

Zur Vermeidung von Nachteilen bei der Berechnung der Mietentschädigung kündigen Sie das Mietverhältnis für die bisherige Wohnung bitte zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

4.4 Andere Auslagen (§ 9 BUKG)

Erstattungsfähige andere Auslagen sind:

a) Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 9 Absatz 1 BUKG)

Haben Sie für die Anmietung am neuen Dienstort die Dienste eines Maklers in Anspruch genommen, so werden die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren maximal bis zur Höhe von zwei Monatskaltmieten (Grundmiete ohne Nebenkosten) zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattet. Auch beim Eigentumserwerb ist die Maklercourtage (nach Feststellung des Mietwertes durch Auswertung des Mietspiegels beziehungsweise der Mietdatenbank der Stadt oder Gemeinde) bis zum doppelten Betrag der (fiktiven) Monatsmiete zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Bei Anmietung einer außergewöhnlich luxuriösen Wohnung kann eine reduzierte Erstattung in Betracht kommen.

b) Auslagen für umzugsbedingten Unterricht (§ 9 Absatz 2 BUKG)

Ist für ein Kind infolge des Umzugs zusätzlicher Unterricht erforderlich, so werden die Kosten hierfür bis zu einem Betrag in Höhe von 20 Prozent des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzugs maßgebenden Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 erstattet.

Umzugsbedingte notwendige Kosten für die zusätzliche Unterrichtung Ihrer Kinder sind in geeigneter Weise, zum Beispiel durch eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit und den Umfang der Nachschulung, nachzuweisen.

Entstehen Auslagen für zusätzlichen Unterricht für mehrere Kinder, wird der Erstattungsbetrag für jedes Kind gesondert berechnet. Übersteigen die Auslagen für ein Kind den Höchstbetrag, sind darüberhinausgehende Kosten auch dann nicht erstattungsfähig, wenn für ein anderes Kind der Höchstbetrag nicht erreicht wird.

4.5 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)

Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen, nicht in den §§ 6 bis 9 BUKG bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten.

4.6 Umzugsauslagen in Sonderfällen (§ 11 BUKG)

Erstattungsfähige Auslagen in Sonderfällen sind insbesondere:

a) Auslagen für den Umzug in eine vorläufige Wohnung

Die Kosten für einen Umzug in eine vorläufige Wohnung dürfen nur dann erstattet werden, wenn diese Wohnung vor dem Umzug von der hierfür zuständigen Stelle schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt worden ist.

Eine vorläufige Wohnung kann anerkannt werden, wenn am neuen Dienstort und im Einzugsgebiet eine angemessene, familiengerechte Wohnung in absehbarer Zeit (in der Regel innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr) nicht erlangt werden kann. Die Kosten für den Umzug von der vorläufigen in die endgültige Wohnung können ebenfalls erstattet werden.

b) Umzugsvorbereitungskosten eines nicht durchgeführten Umzugs

Auslagen für Umzugsvorbereitungen, die Sie nach Erhalt der Zusage der UKV aufgewendet haben,

werden Ihnen im Rahmen des Bundesumzugskostengesetzes erstattet, falls die Personalmaßnahme vor Dienstantritt am neuen Dienstort aufgehoben oder geändert wird und der Umzug noch nicht durchgeführt worden ist.

5 Abschlagszahlung

Für die Umzugsauslagen können Sie die Zahlung eines Abschlags beantragen, der Ihnen am Umzugstag zur Verfügung steht.

6 Antragstellung/Vordrucke

Die UKV ist gemäß § 2 Absatz 2 BUKG innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Umzug schriftlich zu beantragen. Die Ausschlussfrist ist eine absolute Frist, die unabhängig von den Gründen nicht verlängert werden kann. Sie wird auch durch einen Antrag auf Gewährung eines Abschlags auf die zu erwartende UKV nicht eingehalten.

Dem Antrag auf Erstattung der Umzugsauslagen sind sämtliche Belege und Rechnungen beizufügen.

7 Ledige Berechtigte ohne eigene Wohnung

Wenn die oder der Umziehende ledig ist und keine eigene Wohnung hat, sind die Kosten für die Umzugsreise nach § 7 BUKG (Dienstantrittsreise) und die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 2 BUKG erstattungsfähig.